

Deutscher Homöopathie-Kongress | Köthen 2026

Allgemeine Teilnahme- und Geschäftsbedingungen für Aussteller und Sponsoren

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aussteller und Sponsoren enthalten die Bedingungen für die Teilnahme als Aussteller oder Sponsor am Deutschen Homöopathie-Kongress, 14.-16.05.2026 in Köthen – nachfolgend Veranstaltung oder Kongress genannt. Veranstalter des Kongresses ist der Deutsche Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ), Binnstr. 51, 13189 Berlin, info@dzhvae.de – nachfolgend auch Veranstalter genannt.

Der Veranstalter hat die Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM), Schlossplatz 5, 06366 Köthen (Anhalt), mit Rechnungslegung und Inkasso im eigenen Namen und auf fremde Rechnung mit allen bereits durch den Veranstalter vertraglich gebundenen Sponsoren und Ausstellern beauftragt.

2. Veranstaltungsort

Präsenzkongress: Veranstaltungszentrum Schloss Köthen, Schlossplatz 4, 06366 Köthen / Anhalt.

3. Zulassung von Aussteller/Sponsoren

Als Aussteller und Sponsoren sind zugelassen: Hersteller und Händler von homöopathieverträglichen pharmazeutischen und medizinischen Erzeugnissen sowie sonstige der Homöopathie oder ihren Therapeuten dienliche oder mit der Homöopathie verträgliche Produkte oder Dienstleistungen.

4. Miete für Ausstellungsfläche (Standmiete)

Die anzumietende Mindeststandfläche beträgt 2 m².

Die Standmiete beinhaltet:

Mietweise Überlassung der Standfläche (Bodenfläche) während der Ausstellung, Auf- und Abbauezeit; allgemeine Beleuchtung und allgemeine Reinigung der Gänge. Mobilfär und Strom können auf eigene Kosten des Ausstellers beim Veranstaltungsort angemietet bzw. gebucht werden.

5. Aufbau, Betrieb und Rückgabe der Ausstellungsflächen

Der DZVhÄ schuldet nur die Standfläche (Bodenfläche), nicht aber auch den Standaufbau. Für diesen ist der Aussteller / Sponsor verantwortlich. Der Aussteller / Sponsor ist verpflichtet, sich an die zugewiesene Standfläche und die Standbegrenzungen zu halten.

Der Aussteller / Sponsor hat den Stand während der Kongressöffnungszeiten für Besucher zugänglich zu machen. Wird der Stand nicht ordnungsgemäß betrieben, ist der DZVhÄ berechtigt, auf Kosten des Ausstellers / Sponsors den Stand zu entfernen und den Standplatz anderweitig zu vergeben.

Der Standplatz muss nach Ende des Kongresses in einem Zustand zurückgegeben werden, der dem Zustand bei Übergabe des Standplatzes entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 150 EURO zuzügl. gültiger USt. fällig.

Der Veranstaltungsort wird täglich nach Ende der Veranstaltung verschlossen. Der DZVhÄ stellt für den Ausstellungsstand darüber hinaus keine Bewachung. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch für die Auf- und Abbauezeiten, vor Beginn und nach Beendigung des Kongresses.

6. Reinigung / Müllentsorgung

Der Aussteller bzw. Sponsor ist verpflichtet, für die Reinigung seines Standes und für die Entsorgung seines Abfalles (z.B. Verpackungen) zu sorgen. Eine Entsorgungsmöglichkeit wird nicht gestellt.

Die Reinigung muss täglich vor Beginn der Veranstaltung bzw. vor Öffnung der Räumlichkeiten für die Teilnehmer beendet sein. Erfolgt die Reinigung und Abfallbeseitigung nicht ordnungsgemäß, kann der DZVhÄ ohne Fristsetzung ein Fachunternehmen auf Kosten des Ausstellers mit der Reinigung und der Abfallbeseitigung beauftragen.

7. Auf- und Abbauezeiten

(*Stand 11/2025 -Änderungen vorbehalten!)

Materiallieferung/Aufbau*: Mittwoch, 13.05.2026, 12:00-18:00 Uhr. Stände, deren Aufbau – ohne vorherige Abstimmung mit dem DZVhÄ – bis 16:00 Uhr nicht begonnen wurde, werden nicht mehr berücksichtigt und als Rücktritt von dem Vertrag behandelt (siehe Punkt 11).

Abbau/Materialabtransport*: Samstag, 16.05.2026, 13:00-15:00 Uhr.

Ein vorzeitiger Abbau ist aus sicherheitstechnischen Gründen verboten. Der zuwiderhandelnde Aussteller bzw. Sponsor ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete verpflichtet.

Nach Ablauf dieser Abbaufrist werden die Stände bzw. Exponate auf Kosten des Ausstellers bzw. Sponsors, ohne Haftung des DZVhÄ entfernt. Anlieferung/Abtransport kann nur in den angegebenen Zeiten erfolgen.

8. Preis und Umfang der Sponsoringleistungen

Für die jeweilige Sponsoringleistung sowie weitere Beteiligungsmöglichkeiten gelten die aufgeführten Preise. Für den Umfang der Sponsoringleistungen gelten die für die Veranstaltung herausgegebenen PDF-Unterlagen „Aussteller und Sponsoren“ sowie diese Bedingungen.

Im Übrigen gelten die in der jeweiligen Sponsoringvereinbarung enthaltenen Bedingungen.

9. Anmeldung, Zulassung und Vertragsschluss

Ein Vertrag über die Teilnahme als Aussteller erfordert die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Online-Buchungsformulars. Die Anmeldung ist verbindlich. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller / Sponsor für sich und die von ihm Beauftragten diese Teilnahmebedingungen als verbindlich an.

Über die Zulassung des anmeldenden Ausstellers bzw. Sponsors entscheidet der DZVhÄ nach eigenem Ermessen. Insbesondere wenn die zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen und Sponsoringmöglichkeiten nicht ausreichen oder ausgeschöpft sind, kann der DZVhÄ einzelne angemeldete Aussteller bzw. Sponsoren nicht zur Teilnahme zulassen oder wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken. Ferner ist der DZVhÄ berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Flächen vorzunehmen. **Erst mit der schriftlichen Buchungsbestätigung der Standfläche durch den DZVhÄ bzw. mit Abschluss der Sponsorenvereinbarung durch den DZVhÄ kommt der Vertrag zustande.**

In die Anmeldung durch den Aussteller/Sponsor ggf. aufgenommenen Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den DZVhÄ. Weicht die Zulassungsbestätigung insoweit von der Anmeldung ab, kommt der Vertrag nach Maßgabe des Inhalts der Zulassungsbestätigung zustande, falls der anmeldende Aussteller nicht binnen 7 Werktagen ab Zugang der Zulassungsbestätigung widerspricht. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs wird der DZVhÄ in der Zulassungsbestätigung gesondert hinweisen. Im Falle des Widerspruchs kommt der Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande. Die Bezahlung der Rechnung gilt in jedem Fall als Einverständnis des anmeldenden Ausstellers zur Zulassungsbestätigung. Ansprüche des anmeldenden Ausstellers auf Schadenersatz wegen Nichtzustandekommen des Vertrags sind, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

Eine Untervermietung der Standfläche an Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des DZVhÄ. Diese ist berechtigt, für die Standfläche des Unterausstellers eine zusätzliche Ausstellungsgebühr in Rechnung zu stellen.

10. Standzuteilung

Die Zuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche werden im Rahmen des Möglichen erfüllt. Eine Verbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden. Über die Standzuteilung wird durch die Zusendung des Standplans / Ausstellungsplans informiert. Es können sich im Laufe der Vorbereitungszeit der Ausstellung Änderungen und Verschiebungen der Lage der Stände ergeben, ausdrücklich auch nach Zusendung des Standplans. Ansprüche des Ausstellers können aus dieser Tatsache nicht abgeleitet werden.

11. Rücktritt/Nicht-Erfüllung

Nach Vertragsschluss hat der Sponsor den vertraglich vereinbarten Preis der Sponsoringleistung in voller Höhe/der Aussteller die volle Standmiete auch dann zu entrichten, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der DZVhÄ behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Ein Rücktritt eines Ausstellers bzw. Sponsors von einer bestätigten Standbuchung ist nur bis max. 30 Tage vor Kongressbeginn und nur möglich, wenn der Aussteller bzw. Sponsor einen vergleichbaren Ersatz verschafft, der vom DZVhÄ bestätigt werden muss.

Der DZVhÄ ist u.a. zum Rücktritt vom Vertrag und zur anderweitigen Vergabe der Sponsoringleistung/Standfläche berechtigt:

- wenn die von dem Sponsor zur Verfügung gestellten Materialien und/oder Daten bzw. der Stand vom Aussteller nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 7 bereitgestellt werden/ nicht erkennbar belegt wird

- im Falle der Nichtzahlung der Sponsoringrechnung/Standmiete zu dem festgesetzten Termin
- wenn der Sponsor/Aussteller einen vom DZVhÄ oder von der KKM GmbH gesetzten Termin und eine vom DZVhÄ oder von der KKM GmbH gesetzte Nachfrist für vertragliche Pflichten verstreichen lässt.

12. Zahlungsbedingungen

Die Sponsoring- und Ausstellungsgebühren werden von der KKM GmbH im eigenen Namen und auf fremde Rechnung in Rechnung gestellt und treuhänderisch für den Veranstalter vereinnahmt. Alle von der KKM GmbH berechneten Entgelte sind ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt an die dort ausgewiesene Bankverbindung zu begleichen.

Der Sponsor/Aussteller verliert unbeschadet vom Fortbestand seiner Zahlungsverpflichtung den Anspruch auf die Gegenleistung/Teilnahme an der gebuchten Sponsoringleistung/Industrieausstellung, wenn der Rechnungsbetrag trotz Nachfristsetzung vom DZVhÄ oder von der KKM GmbH nicht fristgemäß eingegangen ist. Die Bezahlung der Standmiete ist Voraussetzung und Bedingung für den Bezug des Platzes.

Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins berechnet.

Der Sponsor/Aussteller ist auch dann zur Zahlung des vereinbarten Sponsoringbetrags/Mietzinses verpflichtet, wenn der DZVhÄ seine vertraglich vereinbarten Leistungen deshalb nicht erfüllen kann, weil der Sponsor/Aussteller seinen Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachgekommen ist.

13. Aussteller- / Teilnehmerausweise

Für die Dauer des Kongresses ist das vom DZVhÄ an alle Aussteller / Sponsoren sowie Standbetreuer und Kongressteilnehmer ausgegebene Namensschild zu tragen.

14. Werbung

Werbung aller Art ist nur im Rahmen der gebuchten Sponsoringleistung bzw. innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes und nur für das Unternehmen des Sponsors/Ausstellers sowie nur für die von diesem hergestellten oder vertriebenen Produkte/Ausstellungsgüter erlaubt. Alle Werbemaßnahmen außerhalb dieses Rahmens/der Standfläche müssen vom DZVhÄ genehmigt werden.

15. Haftung und Versicherung

Der Sponsor/Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb des von ihm eingesetzten Ausstellungs-/Sponsoringgegenstandes und -gutes entsteht. Der Aussteller versichert hiermit, dass er über Versicherungsschutz mit ausreichender Deckung verfügt. Für Gegenstände/Sponsorgüter, die in den Veranstaltungsort eingebracht werden, wird seitens des DZVhÄ, des wissenschaftlichen Trägers und dem Betreiber des Veranstaltungsortes keine Haftung übernommen.

16. Verlegung, Nichtdurchführung

Der DZVhÄ behält sich vor, die Veranstaltung/Ausstellung örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder, falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder andere zwingende Umstände es erfordern, die dem Aussteller ggf. zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in ihren Abmessungen zu verändern oder zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, Ersatzansprüche gegenüber dem DZVhÄ und dem wissenschaftlichen Träger geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Kann die Veranstaltung und/oder die Ausstellung aus Gründen, die der DZVhÄ nicht zu vertreten hat oder aus Gründen höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden, kann der Veranstalter bis zu 25 % der Flächenmiete oder bis zu 25 % des Sponsoringentgelts für Aufwände einbehalten, es sei denn, die Veranstaltung kann in vergleichbarem Rahmen nachgeholt werden. Ein weiterer Anspruch entsteht nur dann, wenn der Aussteller besondere, zusätzliche kostenpflichtige Arbeiten in Auftrag gegeben hat.

Ein Rücktritt vom Vertrag oder Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens der Aussteller ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

17. Mitwirkungspflicht des Sponsors

Die Mitwirkungspflichten der Sponsoren ergeben sich aus der jeweiligen Sponsorenvereinbarung.

18. Sponsoren-/Ausstellerverzeichnis

Anlässlich der Veranstaltung kann ein Sponsoren-/Ausstellerverzeichnis zur Veranstaltung veröffentlicht werden. Für versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, fehlerhafte Ausführungen, Druckfehler etc. übernimmt der DZVhÄ keine Haftung.

19. Standfläche / Standbau / -gestaltung / Sicherheitsvorschriften

Säulen, Pfeiler, Wandvorsprünge etc. innerhalb der Ausstellungsstände sind Bestandteil der zugeteilten Flächen. Ihre jeweilige Grundfläche wird bei der Berechnung der Standfläche eingerechnet.

Alle Stände sind selbsttragend zu erstellen. Die Befestigung an Hallenwänden, Säulen und Fußböden ist untersagt. Ein Abstand von 30cm ist zwischen Stand und Wänden einzuhalten. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen haftet der Aussteller.

Nachbarstände dürfen durch Aufbauten und Transparente in ihrer Eigenwerbung nicht behindert werden. Der DZVhÄ behält sich vor, Abänderungen unzureichender Standbauten oder die Entfernung ungeeigneter Exponate, die sich als belästigend oder gefährdend für die Besucher oder benachbarten Aussteller erweisen, zu verlangen.

Bodenbeläge aller Art ab einer Höhe von 4 mm sind genehmigungspflichtig und müssen durch eine Kontrastfarbe deutlich kenntlich gemacht und gegen Stolpern gesichert werden. Darüber hinaus sind Bodenbeläge über 2,50 cm durch Schrägkanten in einer Kontrastfarbe zu sichern.

Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z. B. Spiritus, Heizöl, Gas etc. ist untersagt. Alle für Standbau und Dekoration zum Einsatz gelangenden Materialien müssen schwer entflammbar sein und sind als solche auszuweisen. Während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltung ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften zu achten. Das Aufkleben von Teppichböden ist nur mit gut lösbaren Klebematerialien erlaubt. Bei Kleberückständen wird dem Aussteller die Sonderreinigung weiterberechnet. Das Ankleben von Werbematerialien an den Wänden, Türen (auch im Außenbereich), Säulen oder sonstigen Gegenständen des Veranstaltungsortes ist nicht gestattet, ebenso das Einschlagen von Nägeln, Nadeln und dgl. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen haftet der Aussteller.

20. Gastronomie

Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung steht ausschließlich dem Veranstaltungszentrum Schloss Köthen und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Sponsor/Aussteller ist verpflichtet, die Bestellung von Speisen oder Getränken ausschließlich über diesen konzessionierten Gastronomien als Servicepartner vorzunehmen.

21. Rauchverbot

An allen Auf- und Abbautagen sowie an den Veranstaltungstagen herrscht in den Veranstaltungsräumen striktes Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung haftet der Sponsor/Aussteller.

22. Haftung

Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet der DZVhÄ – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der DZVhÄ auch im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen.

Bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der DZVhÄ auch für leichte Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung des DZVhÄ auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden (Schaden, den der DZVhÄ bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die dem DZVhÄ bekannt waren oder die dem DZVhÄ hätte kennen müssen bzw. bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen) begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des DZVhÄ.

Für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

Deutscher Homöopathie-Kongress | Köthen 2026

Allgemeine Teilnehme- und Geschäftsbedingungen für Aussteller und Sponsoren

23. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers oder Sponsors sind spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung bzw. 14 Tage nach Kenntniserlangung von den anspruchsbegründenden Tatsachen in schriftlicher Form beim DZVhÄ geltend zu machen. Forderungen, die später erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden und sind ausgeschlossen.

24. Abtretungsverbot

Der Sponsor/Aussteller ist nicht berechtigt, ohne die Zustimmung des DZVhÄ Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

25. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Im Falle von Regelungslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck vereinbart worden wäre, hätten die Parteien diesen Punkt bei Vertragsschluss bedacht.

Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Normen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

26. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Stuttgart.

27. Verarbeitung Ihrer Daten

Die zur Vertragserfüllung erhobenen personenbezogenen Daten werden beim DZVhÄ gemäß den Regelungen der DSGVO verarbeitet. Allgemeine Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten beim DZVhÄ und zu Ihren Rechten entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen, die Sie auch im Internet unter <https://dzvhae.de/datenschutzhinweise> erhalten können.